

Stadt Stühlingen
Landkreis Waldshut

AZ: 574.6

Gebührenordnung
für das Freibad Stühlingen und das Freibad Mauchen
vom 03.05.2010

Der Gemeinderat der Stadt Stühlingen hat am 03.05.2010 für das Freibad Stühlingen und das Freibad Mauchen folgende gemeinsame Gebührenordnung beschlossen:

I.

Gebühren

Für die Benutzung des Freibades in Stühlingen sowie des Freibades in Mauchen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren

1.1	Tageskarte	2,00 EUR
1.2	Dutzendkarte	15,00 EUR
1.3	Jahreskarte	25,50 EUR

2. Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren mit Schwarzwaldgästekarte

2.1	Tageskarte	1,00 EUR
-----	------------	----------

3. Kinder über 4 Jahre und Jugendliche unter 16 Jahren

3.1	Tageskarte	1,00 EUR
3.2	Dutzendkarte	7,50 EUR
3.3	Jahreskarte	12,50 EUR

4. Kinder über 4 Jahre und Jugendliche unter 16 Jahre mit Schwarzwaldgästekarte

4.1	Tageskarte	0,50 EUR
-----	------------	----------

5. Familienjahreskarte 46,00 EUR

6. Ermäßigte Entgelte

Für Schwerbehinderte, Studenten, Auszubildende, Vollzeitschüler, Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende mit entsprechenden Ausweisen gelten folgende Eintrittsgelder:

6.1	Tageskarte	1,00 EUR
6.2	Dutzendkarte	7,50 EUR
6.3	Jahreskarte	12,50 EUR

Notwendige Begleitpersonen für Behinderte bezahlen keinen Eintritt.

II. Sonstige Regelungen

1. Die Jahreskarten sind nicht personenübertragbar.
2. Dutzendkarten sind personenübertragbar, jedoch im Sinne einer Gruppenkarte. Die Karte ist nicht auf die folgende Saison übertragbar.
3. Die ausgegebenen Mehrfacheintrittskarten (Dutzendkarte bzw. Jahreskarte) besitzen Gültigkeit in beiden Freibädern, unabhängig davon, wo diese erworben worden sind.
4. Die Familienjahreskarte besitzt Gültigkeit für Elternteile sowie Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren.

III. Inkrafttreten

Vorstehende Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Freibad Stühlingen und das Freibad Mauchen vom 02.04.2001 außer Kraft.

Stühlingen, 04.05.2010

gez. Schäfer, Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Gebührenordnung gegenüber der Stadt Stühlingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Gebührenordnung verletzt worden sind.

Gebührenordnung		
Gebührenordnung	GRB vom	Inkraft ab
Gebührenordnung	02.06.1997	
1. Änderung	02.04.2001	04.2001
2. Änderungssatzung	03.05.2010	12.05.2010